

MITTEILUNGSBLATT

DER

Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Studienjahr 1999/2000

Ausgegeben am 24. November 1999

9. Stück

79. Kundmachung der Geschäftseinteilung gemäß § 54 Abs. 1 UOG 1993 sowie § 3 des Teiles „Universitätsleitung“ der Satzung der Universität Innsbruck

80. Kundmachung der Delegation bestimmter Aufgaben an die Dekane gemäß § 31 Abs. 4 UOG 1993

81. Kundmachung der Delegationen an den Universitätsdirektor gemäß § 76 Abs. 3 UOG 1993

79. Kundmachung der Geschäftseinteilung gemäß § 54 Abs. 1 UOG 1993 sowie § 3 des Teiles „Universitätsleitung“ der Satzung der Universität Innsbruck

Gemäß § 54 Abs. 1 UOG 1993 sowie § 3 des Teiles „Universitätsleitung“ der Satzung der Universität Innsbruck (Mitteilungsblatt vom 19.8.1998, 28. Stück, Nr. 446) hat der Rektor nachstehende Geschäftseinteilung erlassen:

§ 1. (1) Gemäß § 54 Abs. 1 UOG 1993 werden unbeschadet des Weisungsrechtes und des Informationsrechtes des Rektors folgende Aufgaben an die Vizerektoren zur selbständigen Erledigung übertragen:

1. an den Vizerektor für Budget und Ressourcen:

- a) Bedarfsberechnung
- b) Erstellung des Budgetantrags zur Vorlage an den Senat
- c) Ausarbeitung der Budgetzuweisung
- d) Kontrolle, Begleitung und Überwachung des Budgetvollzugs
- e) Einrichtung und Durchführung von Kostenrechnung und Budgetcontrolling
- f) Rechnungslegung für das Budget der Universität
- g) Management der universitären Bauvorhaben
- h) Ausarbeitung von Vorschlägen für die Zuweisung von Räumen an die Fakultäten und die keiner Fakultät zugeordneten Einrichtungen
- i) Bestätigung der finanziellen Durchführbarkeit von Diplom- und Doktoratsstudien sowie von Universitätslehrgängen
- j) Dokumentation von Drittmiteinnahmen im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit aufgrund von Forschungsprojekten, Auftragsforschung, Dienstleistungseinnahmen, Kostenersätzen und Sponsorzuweisungen
- k) strukturell/strategische Leitung der Wirtschaftsabteilung im Zusammenwirken mit dem Universitätsdirektor
- l) strukturell/strategische Leitung der Abteilung für Gebäude und Technik im Zusammenwirken mit dem Universitätsdirektor

2. an den Vizerektor für Personal, Personal- und Organisationsentwicklung:

- a) Erstellung, Dokumentation, Umsetzung und Kontrolle des Stellenplans
- b) Aufnahme von Universitätsassistenten, wissenschaftlichen Mitarbeitern im Forschungs- und Lehrbetrieb und allgemeinen Universitätsbediensteten in ein privatrechtliches Dienstverhältnis
- c) Dienstrechtsangelegenheiten der Vertragsbediensteten, soweit diese der Universität obliegen
- d) Antragstellung auf Aufnahme von Universitätsassistenten, wissenschaftlichen Mitarbeitern im Forschungs- und Lehrbetrieb und allgemeinen Universitätsbediensteten in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis
- e) Bestellung von Studienassistenten
- f) Vorschlag für die Stellenbewertung betr. allgemeine Universitätsbedienstete
- g) Dienstrechtsangelegenheiten, soweit diese gemäß § 2 Z.9 lit.a Dienstrechtsverfahrensverordnung 1981 (DVV 1981) der Universität übertragen wurden, mit Ausnahme der Feststellung des Arbeitserfolgs und von Feststellungen und Verfügungen in Disziplinarangelegenheiten
- h) Genehmigung von Freistellungen bis zum Höchstausmaß von einem Monat
- i) Genehmigung von Dienstreisen
- j) Kontrolle der Durchführung von Karriere- und Mitarbeitergesprächen

- k) Formale Überprüfung der Überleitungsanträge von Universitätsassistenten
- l) Entwurf und Umsetzung von Maßnahmen zur Personal- und Organisationsentwicklung
- m) strukturell/strategische Leitung der Personalabteilung im Zusammenwirken mit dem Universitätsdirektor

3. an den Vizerektor für Evaluation von Forschung, Lehre und Verwaltung:

- a) Erteilung von Lehraufträgen für Veranstaltungen außerhalb von Studienrichtungen
- b) Publikation von Evaluationsergebnissen
- c) gezielte Begutachtung der bisherigen Entwicklung von Organisationseinheiten/Studien
- d) Einforderung von Umsetzungsberichten im Zuge von verbindlichen Vereinbarungen
- e) Koordination aller an der Universität stattfindenden Evaluationstätigkeit
- f) Bericht über Evaluationstätigkeit an den Senat
- g) Dokumentation der Forschungs- und Lehrleistung an der gesamten Universität
- h) Ausarbeitung von Vorschlägen und verbindlichen Vereinbarungen aufgrund von Evaluationsergebnissen in Forschung, Lehre und Verwaltung
- i) Evaluation von Universitätspartnerschaften und anderen Auslandsaktivitäten
- j) Evaluation von Schwerpunktprojekten und von Aktivitäten außerhalb des regulären Budgets, insbesondere von Projekten, die aus den Kostenersätzen sowie aus Zuwendungen von Land, Stadt und anderen Förderern finanziert werden

4. an den Vizerektor für Personal, Personal- und Organisationsentwicklung in Abstimmung mit dem Vizerektor für Evaluation von Forschung, Lehre und Verwaltung:

- a) Analyse von Gründen und Festsetzung von Maßnahmen bei unterdurchschnittlicher Forschungstätigkeit einer Einzelperson laut Evaluierungsverordnung
 - b) Feststellung des Arbeitserfolgs gemäß § 1 Abs. 1 Z. 21 Dienstrechtsverfahrensverordnung 1981 (DVV 1981)
- (2) Die Erledigungen in den delegierten Aufgabenbereichen sind mit der Fertigungsklausel „Vizerektor für ...“ zu versehen.
- (3) Die Vizerektoren haben in allen Angelegenheiten dem Rektor in regelmäßigen Abständen sowie über unmittelbare Aufforderung Bericht zu erstatten.

§ 2. Den Vizerektoren obliegt die Unterstützung des Rektors in folgenden Angelegenheiten:

1. dem Vizerektor für Budget und Ressourcen:

- a) strukturell/strategische Leitung des einzurichtenden Forschungsdienstleistungszentrums und der Dienstleistungseinrichtung „Universitäts-Sportzentrum“
- b) Führung der Budgetverhandlungen mit dem Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr
- c) Ausübung der Kontrolle über teilrechtsfähige Einrichtungen
- d) Kenntnisnahme von Verträgen (Forschungsaufträgen)
- e) Genehmigung von Verträgen (Forschungsaufträgen), wenn das Gesamtentgelt mehr als 5 Mio. Schilling beträgt
- f) Genehmigung von Verträgen (Forschungsaufträgen), wenn diese gemäß § 4 Abs. 2 Z. 3 bis 5 und Abs. 3 Z. 1 und Z. 3 bis 5 des Satzungsteiles „Teilrechtsfähigkeit, Kostenersätze für die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten und Genehmigungsvorbehalte des Rektors“ einer Genehmigung durch den Rektor bedürfen
- g) Verwaltung von Verträgen und Rechnungsabschlüssen im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit

- h) Vollziehung der Hausordnung und der Benützungordnung mit Ausnahme der Genehmigung von Veranstaltungen

2. dem Vizerektor für Personal, Personal- und Organisationsentwicklung:

- a) Abschluss von Dienstverträgen nach dem Angestelltengesetz für die Gesamtuniversität und für die Universitätsbibliothek
- b) Feststellungen und Verfügungen in Disziplinarangelegenheiten

3. dem Vizerektor für Evaluation von Forschung, Lehre und Verwaltung:

- a) Evaluationsagenden laut Satzung
- b) Stellungnahme zu Studienplänen für Diplom- und Doktoratsstudien
- c) Vergabe von Förderungen, Stipendien und Preisen
- d) Erstellung von Schwerpunktprogrammen und von Aktivitäten außerhalb des regulären Budgets, insbesondere von Projekten, die aus den Kostenersätzen sowie aus Zuwendungen von Land, Stadt und anderen Förderern finanziert werden
- e) Koordinierung der Tätigkeit der Studiendekane durch Erlassung bindender, genereller Richtlinien auf Basis der Richtlinien des Senats
- f) Stellungnahme bezüglich [Nachbesetzung] freie[r] Planstellen von Universitätsprofessoren
- g) Zurückweisung von Berufungsvorschlägen (inhaltliche Stellungnahme)
- h) Bestellung zum Honorarprofessor (inhaltliche Stellungnahme)
- i) Genehmigung von individuellen Diplomstudien
- j) Erstellung des Budgetvoranschlags (inhaltliche Stellungnahme)
- k) Zuweisung von Budgetmitteln an die Fakultäten (inhaltliche Stellungnahme)
- l) Forschungsförderungsmaßnahmen

4. dem Vizerektor für Budget und Ressourcen gemeinsam mit dem Vizerektor für Personal, Personal- und Organisationsentwicklung :

- a) Genehmigung von Verträgen (Forschungsaufträgen), wenn die Tätigkeit voraussichtlich länger als ein Jahr dauern wird
- b) Genehmigung von Dienstverträgen teilrechtsfähiger Universitätseinrichtungen gemäß § 4 Abs. 3 Z. 2 Satzungsteil „Teilrechtsfähigkeit, Kostenersätze für die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten und Genehmigungsvorbehalte des Rektors“
- c) Vorbereitung der Berufungsverhandlungen für den Rektor

5. allen drei Vizerektoren gemeinsam:

- a) Verwendung von Drittmiteleinahmen im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit der Gesamtuniversität und der Universitätsbibliothek aufgrund von Forschungsprojekten, Auftragsforschung und Sponsorzuweisungen
- b) Verwendung von Dienstleistungseinnahmen und Kostenersätzen
- c) Entscheidung über die Aufnahme von Berufungsverhandlungen
- d) Analyse von Gründen und Festsetzung von Maßnahmen bei unterdurchschnittlicher Leistung einer Organisationseinheit in Forschung, Lehre oder Verwaltung
- e) Verwaltungsreform-Projekt
- f) VIS-Projekt
- g) Unterstützung des Senats bei der Entscheidungsvorbereitung

§ 3. Im Falle seiner Verhinderung wird der Rektor durch den Vizerektor für Budget und Ressourcen vertreten; ist auch dieser verhindert, durch den Vizerektor für Personal, Personal- und Organisationsentwicklung; ist auch dieser verhindert, durch den Vizerektor für Evaluation von Forschung, Lehre und Verwaltung. Bei Verhinderung aller Vizerektoren führt der Dekan der Geisteswissenschaftlichen Fakultät, bei dessen Verhinderung der Dekan der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät die Amtsgeschäfte. Ist auch dieser verhindert, so obliegt die Vertretung dem Dekan der Medizinischen Fakultät.

§ 4. (1) Die Geschäftseinteilung kann vom Rektor nach Beratung mit den Vizerektoren und nach Anhörung des Senates geändert werden.

(2) Die Geschäftseinteilung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Univ.-Prof. Dr. Hans Moser

R e k t o r

80. Kundmachung der Delegation bestimmter Aufgaben an die Dekane gemäß § 31 Abs. 4 UOG 1993

Delegation bestimmter Aufgaben an die Dekane:

§ 1. Gemäß § 31 Abs. 4 UOG 1993 wird die Befugnis zur Bestellung von Gastvortragenden an den Dekan der jeweiligen Fakultät delegiert.

§ 2. Die Dekane haben ihre Erledigungen in der nach § 1 übertragenen Angelegenheit mit „Dekan der ... Fakultät“ zu unterfertigen.

§ 3. Diese Delegation kann vom Rektor nach Beratung mit den Dekanen und nach Anhörung des Senates geändert werden. Sie tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Univ.-Prof. Dr. Hans Moser

R e k t o r

81. Kundmachung der Delegierungen an den Universitätsdirektor gemäß § 76 Abs. 3 UOG 1993

Delegierungen an den Universitätsdirektor:

§ 1. (1) Gemäß § 76 Abs. 3 UOG 1993 werden unbeschadet des Weisungsrechtes und des Informationsrechtes des Rektors folgende Aufgaben an den Universitätsdirektor zur selbständigen Erledigung übertragen:

1. Leitung aller Abteilungen der Zentralen Verwaltung
2. Strukturell/strategische Leitung der Wirtschaftsabteilung, der Abteilung für Gebäude und Technik und der Quästur im Zusammenwirken mit dem Vizerektor für Budget und Ressourcen
3. Strukturell/strategische Leitung der Personalabteilung im Zusammenwirken mit dem Vizerektor für Personal, Personal- und Organisationsentwicklung

4. Strukturell/strategische Leitung der Abteilung Datenanalyse des ZID (Betreuung, Auswertungen, Qualitätssicherung, Anwenderschulung, Terminverfolgung und Mitwirkung bei Applikationsanpassungen EDV-gestützter Verwaltungsapplikationen) im Zusammenwirken mit dem Leiter des ZID
5. Genehmigung von Veranstaltungen, soweit dem Ansuchen stattgegeben wird und es sich nicht um Veranstaltungen politischer Natur handelt
6. Zulassung zum Studium (Aufnahme von Studierenden), soweit dem Ansuchen stattgegeben wird
7. Angelegenheiten der Studienberechtigungsprüfung, soweit es sich um positive Erledigungen handelt
8. Ausstellung einer Abgangsbescheinigung
9. Herausgabe des Mitteilungsblattes
10. Herausgabe des Vorlesungsverzeichnisses

(2) Die Erledigungen in den delegierten Aufgabenbereichen sind mit der Fertigungsklausel „Universitätsdirektor“ zu versehen.

(3) Der Universitätsdirektor hat in allen Angelegenheiten dem Rektor in regelmäßigen Abständen sowie über unmittelbare Aufforderung Bericht zu erstatten.

§ 2. Dem Universitätsdirektor obliegt die Unterstützung des Rektors in folgenden Angelegenheiten:

1. Genehmigung von Veranstaltungen, wenn dem Ansuchen nicht stattgegeben wird oder es sich um Veranstaltungen politischer Natur handelt
2. Zulassung zum Studium (Aufnahme von Studierenden), soweit dem Ansuchen nicht stattgegeben wird
3. Koordination der Prüfungsreferate
4. Verwaltungsreform

§ 3. Diese Delegation kann vom Rektor nach Beratung mit dem Universitätsdirektor und nach Anhörung des Senates geändert werden. Sie tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Univ.-Prof. Dr. Hans Moser

R e k t o r
